

0. Geltungsbereich

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen Touralarm GmbH und deren Kunden (Mieter), sofern diese Unternehmer, natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis des Anbieters, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich vereinbart.

I. Abbestellungen

Der Mieter hat das Recht, den Vertrag binnen 24h nach Zustandekommen des Vertrages kostenfrei widerrufen. Hierfür ist ein formloser Widerruf (z.B. per E-Mail) an die Touralarm GmbH zu richten.

Erklärt der Kunde den Widerruf zu einem späteren Zeitpunkt, hat der Kunde eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- EUR brutto zu bezahlen.

Erfolgt ein Widerruf binnen 14 Tage vor Mietbeginn oder wird das Fahrzeug zu Mietbeginn nicht abgeholt, hat der Mieter 2/3 des Auftragswerts zu bezahlen unabhängig davon, ob Touralarm das bestellte Fahrzeug anderweitig vermieten kann oder nicht.

II. Übernahme des Mietgegenstandes

Die Übernahme des Mietgegenstandes erfolgt am Sitz der Touralarm GmbH, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Der Mietgegenstand ist zur gebuchten Zeit zu übernehmen. Änderungen an der Abholzeit sind mindestens 48h vor der gebuchten Übernahmezeit anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung der Touralarm GmbH.

Übernimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, kann der Mietgegenstand anderweitig vermietet werden. Zu einer Ersatzstellung ist die Touralarm GmbH nicht verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Nichtübernahme durch die Touralarm GmbH verschuldet wurde.

Bei der Anmietung eines Fahrzeugs, wird die Person, die das Fahrzeug übernimmt zum hauptverantwortlichen Fahrer. Jene Person hat sich bei der Übernahme mit Führerschein und Ausweis zu legitimieren.

III. Nutzung eines Fahrzeugs

Fahrer von gemieteten Fahrzeugen dürfen nur Personen sein, die eine auf dem Gebiet der BRD gültige Fahrerlaubnis besitzen und sich nicht mehr in der Probezeit befinden. Bei Unfällen, Ordnungswidrigkeiten oder strafähnlichen Delikten durch Fahrer, die diese Vorgaben nicht erfüllen, wird eine Vertragsstrafe von 5.000,- EUR fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ebenso vorbehalten wie die Möglichkeit des Mieters, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Der hauptverantwortliche Fahrer ist verpflichtet, zusätzliche Fahrer vor Fahrtantritt in die Bedienung des Fahrzeuges einzuführen sowie auf die Bedingungen dieser AGB hinzuweisen.

Bei der Auswahl weiterer Fahrer, hat der hauptverantwortliche Fahrer auch eigenständig zu prüfen, ob der weitere Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der BRD noch gültigen Fahrerlaubnis ist, sich nicht mehr in der Probezeit befindet und fahrfähig ist.

Rückwärtsfahren und Rangieren darf nur mit Hilfe einer zweiten Person erfolgen, die sich außerhalb des Wagens aufhält.

Ladungsgut ist ordnungsgemäß zu sichern.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und gegen Diebstahl zu sichern. Insbesondere hat er regelmäßig die Stände der Betriebsflüssigkeiten zu prüfen und ggf. nachzufüllen sowie den Reifendruck zu prüfen. Die Kosten für Kraftstoff, evtl. nachzufüllendes Motoröl und Wischwasser gehen zu Lasten des Mieters. Bei Temperaturen unter +4°C ist auf ausreichenden Frostschutz zu achten. Reparaturen während der Mietzeit dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.

Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt. Bei Nichteinhaltung wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 250,- EUR brutto erhoben.

Der Mieter hat das Fahrzeug in einem sauberen Zustand zurückzugeben, d.h. Müll zu entsorgen und Verunreinigung zu beseitigen. Bei starker Verschmutzung des Fahrzeuges, wie z.B. durch verschüttete Getränke, Essensrückstände, Tierhaare, Erbrochenes, Fäkalien wird eine Reinigungsgebühr von 250,- EUR brutto erhoben.

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Ausnahmsweise ist die Nutzung auf befestigten Privatwegen zulässig, wenn es unabwendbar ist. Sollte eine Fahrt über unbefestigte Wege unabwendbar sein, so hat ein Dritter die Fahrt von außen zu überwachen (Bsp. Festivalgelände, Messen).

IV. Verbotene Nutzung eines Fahrzeugs

Das gemietete Fahrzeug darf nicht verwendet werden;

- zu Fahrschulübungen,
- zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazu gehörigen Übungsfahrten,
- für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstraining,
- zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder anderweitig gefährlichen Stoffen, verbotenen Objekten und Substanzen, bewusste Förderung der unerlaubten Einreise eines Ausländers
- zum Transport von Tieren / Reptilien / Insekten
- zum Abschleppen und Schieben fremder Fahrzeuge,
- bei Überschreitung der im Fahrzeugschein angegeben max. zulässigen Nutzlast,
- für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

V. Rückgabe des Mietgegenstandes

Die Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt am Sitz der Touralarm GmbH, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand spätestens mit Ablauf der Mietzeit der Touralarm GmbH zurückzugeben.

Fahrzeuge sind vollgetankt zurückzugeben, näheres wird im Übergabeprotokoll geregelt. Ist der Tank nicht entsprechend nachgefüllt, wird der nachgetankte Sprit zzgl. 25% Aufschlag berechnet. Stellt der Mieter den Mietgegenstand außerhalb der Bürozeiten (Mo-Fr 9-17 Uhr, außer feiertags) ab, so haftet der Mieter bis zum nächsten Geschäftstag 9:00 Uhr in dem Maße, als sei eine Rückgabe noch nicht erfolgt.

Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht rechtzeitig an die Touralarm GmbH zurück, ist diese berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum, für jeden angefangenen Tag eine Vertragsstrafe in Höhe von 180 EUR zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ebenso vorbehalten wie die Möglichkeit des Mieters, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Zur Berechnung der gefahrenen Kilometer werden allein die Daten vom Kilometerzähler herangezogen. Ist dieser defekt, so steht der Touralarm GmbH das Recht zu, die gefahrenen Kilometer zu schätzen. Der Mieter hat das Recht, eine geringere Laufleistung nachzuweisen.

Sollte eine Anlieferung und/oder Rückholung des Fahrzeugs vereinbart werden, gilt der Kilometerstand vom Start der Anlieferung bis Ankunft der Rückholung am Standort des Vermieters. Die Kosten für den hierfür aufgewendeten Kraftstoff gehen zu Lasten des Mieters.

VI. Vergütung

Die vereinbarte Vergütung deckt die vertragsgemäße Benutzung des Mietgegenstandes ab. Ist bei der Anmietung von Fahrzeugen eine Kilometerbeschränkung vereinbart, werden Mehrkilometer kilometerweise nach der vereinbarten Überkilometergebühr abgerechnet. Sämtliche Verbrauchskosten für Kraftstoff, Maut und auf Grund vom Fahrer verursachte Buß-/Ordnungs- und Strafgebühren trägt der Mieter.

Alle Preise verstehen sich als Brutto-Preise.

Die Miete ist zu Beginn der Mietzeit zur Zahlung fällig.

VII. Versicherung von Fahrzeugen

Die Fahrzeuge sind gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) haftpflichtversichert. Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gem. § 7 Gefahrgutverordnung. Jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt insbesondere, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht und wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges durch Diebstahl trägt der Mieter 10 Prozent der versicherten Höchstentschädigung.

Das Fahrzeug ist teil- und vollkaskoversichert. In der Vollkaskoversicherung hat der Mieter eine Selbstbeteiligung von 2.500,- EUR pro Schadensfall. In der Teilkaskoversicherung hat der Mieter eine Selbstbeteiligung von 500,- EUR pro Schadensfall. Mehrere Schäden liegen vor, wenn den Schäden unterschiedliche Handlungen oder Lebenssachverhalte zu Grunde liegen. Bei einem niedrigeren Schaden ist nur der niedrigere Betrag zu bezahlen. Steinschläge auf der Frontscheibe werden pauschal mit 40,- EUR pro Steinschlag dem Mieter in Rechnung gestellt, es sei denn, die Frontscheibe muss komplett getauscht werden.

Schadenrechnungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Besteht Streit über die Frage der Anzahl der Schäden, kann die Touralarm GmbH ein Gutachten hierüber in Auftrag geben, dessen Kosten von demjenigen zu tragen sind, der unterliegt.

Handelt der Mieter grob fahrlässig oder vorsätzlich, haftet er voll.

Der Versicherungsschutz gilt in Deutschland, den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Darüber hinaus sind alle Länder, in denen Versicherungsschutz besteht, in der grünen Versicherungskarte angegeben, welche bei Bedarf dem Mieter ausgehändigt werden kann. Auslandsfahrten sind dem Vermieter vor Fahrtantritt ausdrücklich mitzuteilen. Für Fahrten ins Ausland hat der Mieter oder ein berechtigter Fahrer die jeweils für das Land gültige Fahrerlaubnis zu besitzen. Die Einhaltung der jeweiligen nationalen Pflichten z.B. Mitnahmepflichten von Warnwesten, Schneeketten, etc. obliegt dem Mieter.

VIII. Kündigung des Mietvertrages

Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bedarf eines wichtigen Grundes.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter den Mietgegenstand entgegen Ziffer III oder IV dieser Bedingungen nutzt.

IX. Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen und den Schaden unverzüglich der Touralarm GmbH anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber der Touralarm nachzuweisen und für eine eigene ausreichende Beweissicherung zu sorgen, z.B. durch Fotodokumentation.

Unterlässt der Mieter schuldhaft die Benachrichtigung der Touralarm GmbH und/oder der Polizei, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- EUR zu entrichten.

Die Unfallmitteilung ist während oder auch außerhalb der Bürozeiten (Mo-Fr 9-17 Uhr, außer Feiertags) unter der Rufnummer **+49 30 992 71 837** zu erstatten. Außerhalb der Bürozeiten bitte alle relevanten Daten auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, die Touralarm GmbH meldet sich sobald wie möglich zurück.

Der Mieter hat einen Unfallbericht anzufertigen. Hierin sind die Namen und Anschriften aller Beteiligten, etwaige Zeugen, Kennzeichen aller am Unfall beteiligten Fahrzeuge, der genaue Unfallort und Unfallhergang, sichtbare Schäden, eventueller Unfallverursacher sowie die

Telefonnummer der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges infolge Diebstahls hat der Mieter neben der Selbstbeteiligung aus Ziffer VII eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent der von der Versicherung gezahlten Versicherungsentschädigung zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ebenso vorbehalten wie die Möglichkeit des Mieters, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

X. Haftung

Die Haftung des Mieters ist unbeschränkt, auch für das Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Der hauptverantwortliche Fahrer haftet zudem für das Handeln der weiteren Fahrer und der Insassen wie für eigenes Handeln.

Sofern die Touralarm GmbH wegen einer während der Mietzeit vom Mieter, Fahrer oder weiteren Insassen begangenen Ordnungswidrigkeit oder Straftat Behördenanfragen bearbeiten muss, hat der Mieter eine Bearbeitungsgebühr von 25,- EUR brutto zu bezahlen. Wird die Touralarm GmbH wegen einer solchen Tat in Anspruch genommen, stellt der Mieter die Touralarm GmbH auf erstes Anfordern frei.

Der Mieter haftet bei Verlust der überlassenen Fahrzeugpapiere. Der Mieter hat in diesem Fall der Touralarm GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- EUR zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ebenso vorbehalten wie die Möglichkeit des Mieters, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Der Mieter haftet bei Verlust oder Missbrauch der überlassenen A-T-U- Card. Wird hierdurch eine Wiederbeschaffung einer neuen A.T.U. Card notwendig, zahlt der Mieter neben dem entstandenen Schaden eine Wiederbeschaffungsgebühr in Höhe von 150,- EUR.

Die Haftung der Touralarm GmbH ist beschränkt auf Vorsatz und der groben Fahrlässigkeit, auf Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie auf schuldhaftes Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist zudem auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Touralarm GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden an Gegenständen des Mieters, die durch die Benutzung oder Lagerung im Mietfahrzeug entstehen oder die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

Der Vermieter kann nicht haftbar gemacht werden für Unterschiede zwischen dem gemieteten Fahrzeug und einem möglichen Ersatzfahrzeug im Hinblick auf gleiche Eigenschaften und Merkmale, wie beispielsweise Farbe, Innenausstattung etc. Das gilt z.B. bei Fahrzeugen mit und ohne Entertainmentausstattung.

XI. Datenschutzklausel

Folgende persönliche Daten des Mieters können von der Touralarm GmbH technisch verarbeitet, genutzt, gespeichert und übermittelt werden: Name, Anschrift, Emailadresse, Fax und Telefonnummer, Handynummer, Geburtsdatum des Mieters und hauptverantwortlichen Fahrers, Personalausweisdaten, Fahrerlaubnisdaten und Kundennummern.

XII. Allgemeine Bestimmungen

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages und dieser AGB oder mit diesen in Zusammenhang stehender Rechtsverhältnisse ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG anwendbar.

Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Touralarm GmbH ist mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen oder mit Zustimmung der Touralarm GmbH möglich.

Solange und soweit in dieser Vereinbarung zu einem bestimmten Sachverhalt nichts bzw. ein bestimmter Sachverhalt nicht ausreichend geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) anzuwenden. Dies gilt auch für sich aus dieser Vereinbarung ergebene Unklarheiten. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Nebenabreden oder Ergänzungen bedürfen zur Erlangung ihrer Gültigkeit der Textform. Mündliche Nebenabsprachen entfalten keine Wirksamkeit.

Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Mietvertrag und diesen AGB ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz Firma Touralarm GmbH.